

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1086. 1061. Paketverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.

Vom 1. November ab tritt im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Pakete, Werth- und Nachnahmeforderungen derselbe Tarif in Wirksamkeit, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Postgebiets zur Anwendung kommt. In Folge dessen gilt künftig auch im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn für alle Pakete bis 5 Kilogramm die Einheitstaxe; und es kostet daher beispielsweise ein frankirtes Paket bis 5 Kilogramm von Hamburg nach Wien oder von Memel nach Ziume 50 Pfennig.

Von demselben Zeitpunkte ab wird im Verkehr mit Belgien eine einheitliche Taxe von 80 Pfennig für alle Pakete bis 5 Kilogramm eingeführt, mithin dieselbe Taxe, welche bereits für den Verkehr mit der Schweiz und mit Dänemark besteht. Die Versicherungsgebühr für Pakete mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien ist für die Deutsch-Belgische Beförderungstrecke auf 20 Pfennig für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe herabgesetzt.

Für Pakete nach Frankreich, sowie auch für Pakete nach Großbritannien, sofern die letzteren auf Verlangen des Absenders über Rotterdam Beförderung erhalten, treten gleichzeitig ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 19. Oktober 1878.

Der General-Postmeister: Stephan.

1087. 1066. In Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Reichs-Gesetzblatt Nr. 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ — die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ — die Ortspolizei-Behörden zu verstehen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1088. 1037. Besezte Pfarrstelle.

Die Wahl des Dom-Hilfspredigers Friederich Lahu-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1878.

sen in Berlin zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Nettmann ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Coblenz, den 9. Oktober 1878.

Königliches Consistorium.

1089. 1038. Besezte Pfarrstelle.

Die Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers Wilhelm Heß in Haan zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Haan ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Coblenz, den 7. Oktober 1878.

Königliches Consistorium.

1090. 1039. Der Großherzoglich Badische Gymnasial-Professor Dr. Christian Herwig vom Gymnasium zu Constanz ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

Coblenz, den 6. Oktober 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe.

1091. 1043. Der bisherige Präparandenlehrer Stoffel zu Simmern ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Rheydt ernannt worden.

Coblenz, den 12. Oktober 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe.

1092. 1044. Der bisherige Seminar-Hilfslehrer Schiemenz zu Drossen ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Rheydt ernannt worden.

Coblenz, den 12. Oktober 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1093. 1040. Der Aleida Derts zu Warbeyen bei Kellen, Kreis Cleve, ist von Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin in Anerkennung ihrer langjährigen in derselben Familie geleisteten treuen Dienste, ein goldenes Kreuz, sowie ein die Allerhöchste Namens-Unterschrift tragendes Diplom Allergnädigt verliehen worden.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1878. I. I. 2342.

1094. 1062. Der Lumpensammler Jakob Schneiders zu Orken hat angeblich den für denselben am 29. Dezember v. J. ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1878. III. III. 11,556.

1095. 1063. In dem Verlage von Robert Lange-wiesche in Rheydt ist eine „Glaubens- und Sittenlehre, auf Grundlage des evangelischen Katechismus der rhei-

nischen Provinzialsynode", bearbeitet von G. Schulze, wir hiermit aufmerksam machen.
Seminar-Direktor in Rheydt — erschienen, auf welche Düsseldorf, den 11. Oktober 1878. II. A. 8441.
1096. 1036.

Verzeichniß

derjenigen Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche als sogenannte Normalstädte für die Einschätzung
der im §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.

Nr.	Kreis.	Normalstadt.	Bemerkungen.
1	Düsseldorf (Land)	Ratingen	für den ganzen Kreis.
2	Essen (Land)	Werden	desgleichen.
3	Geldern	Geldern	desgleichen.
4	Gladbach	a. Ddentkirchen	für die Bürgermeistereien Schelsen, Liedberg, Kleinenbroich, Korschbroich, Neuwert, Neersen und Schiefbahn.
		b. Rheindahlen	für die Bürgermeistereien Hardt und Gladbach, (Land).
5	Grevenbroich	Wevelinghoven	für den ganzen Kreis.
6	Kempen	Kempen	desgleichen.
7	Cleve	a. Cleve	für die unmittelbare Umgegend der Stadt Cleve.
		b. Goch	für den übrigen Theil des Kreises.
8	Crefeld (Land)	Uerdingen	für den ganzen Kreis.
9	Vennep	a. Vüttringhausen	für die Bürgermeisterei Vennep Außenbürgerschaft und Fünfzehnhöfe.
		b. Kadevormwald	für die Bürgermeisterei Kadevormwald Außenbürgerschaft.
		c. Hüdeswagen	für die Bürgermeistereien Hüdeswagen (Land) und Dabringhausen.
10	Mettmann	Mettmann	für den ganzen Kreis.
11	Moers	a. Kanten	für die Bürgermeistereien Marienbaum, Wardt, Labbeck, Sonsbed, Been und Buderich.
		b. Rheinberg	für die Bürgermeistereien Alpen, Offenberg, Rheinberg (Land), Orsoy (Land), Kamp, Büdberg, Hörftgen und Bierquartieren.
		c. Moers	für die Bürgermeistereien Rheurdt, Schäpshufen, Wlyn, Neutkirchen, Mörs (Land), Revelen, Homberg, Värk, Hochemmerich, Kapellen und Friemersheim.
12	Mülheim a. d. Ruhr	a. Ruhrort	für die unmittelbare Umgebung der Städte Ruhrort u. Duisburg.
		b. Mülheim a. d. R.	für die Bürgermeistereien Mülheim (Land), Broich und Styrum.
		c. Dinslaken	für den übrigen Theil des Kreises.
13	Neuß	Wevelinghoven im Kr. Grevenbroich	für den ganzen Kreis.
14	Rees	Rees	desgleichen.
15	Solingen	a. Hildorf	für die Bürgermeistereien Monheim und Nidtrath.
		b. Dpladen	für die Bürgermeistereien Dpladen (Land), Schlebusch und Witzhelden.

Vorstehendes Verzeichniß bringen wir mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, wie der Herr Finanz-Minister genehmigt hat, daß die in demselben aufgeführten Städte bei der Revision der Gebäudesteueranlagung in Gemäßheit der angezogenen Gesetzesbestimmung als Normalstädte für die betreffenden Kreise bezw. Kreistheile aufgestellt werden.

Düsseldorf, den 12. October 1878.

III. III. B. 3735.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1097. 1041. Die Urkunden des am 24. Juli cr. zu Kaiserswerth verstorbenen Notars Schlippert sind dem Notar Meinerz daselbst definitiv übergeben worden.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1878.

Für den Ober-Procurator, gez.: Riet h.

1098. 1067. Zu Born im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 10. November eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 22. October 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Geheime Postrath:
Friederich.

Sicherheits-Polizei.

1099. 1059. Im Besitze eines wegen Diebstahls verhafteten Individuums sind die nachstehend verzeichneten, nach dessen Angabe von einem Diebstahle herrührenden Kleidungsstücke gefunden worden.

Dasselbe, am 19. September cr. zu Jülich verhaftet, hat verschiedene nicht nachweisbare Angaben über den Ort, an welchem der Diebstahl stattgefunden haben soll gemacht, und sind die darüber angestellten Nachforschungen ohne Resultat geblieben; 6 Frauenkleider, schwarz resp. grau; mehrere Frauen-Unterröcke; 2 Regenmäntel, schwarz-grau, einer mit Kapuze; mehrere Frauen- und Mädchenjacken; 1 tuchener Frauenmantel; 1 Knaben-Ueberzieher; 1 brauner Winter- und 1 brauner Ueberrock;

3 Frauen-Schwals; mehrere Taschentücher und 1 schwarzseidener Sonnenschirm.

Die resp. Eigenthümer ersuche ich demnach, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde dieserhalb zu melden, wobei ich bemerke, daß die betr. Kleidungsstücke auf dem Bürgermeisteramte zu Jülich zur Ansicht bereit liegen.

Aachen, den 19. Oktober 1878.

Der Untersuchungsrichter II: von Gal.

1100. 1060. Es sind gestohlen:

1. dem Wirth Conrad Jenneßen hier, Inhaber des gerichtlichen Pfandlocals, aus dem letztern in der Zeit vom 2. Juli bis 27. September cr. 6 Stück Leinwand, 3 größere Teppiche, 1 weiße Bettdecke, (4132/78);

2. dem Fabrikarbeiter Heinrich Prohmann hier am 20. Oktober d. J. 1 silberne Cylinderuhr, auf 4 Steinen gehend, mit der Nr. 1699 H., 1 Nickel-Cylinderuhr mit der Nr. 2328 H., (4131/78);

3. dem Berginvaliden Heinrich Haaf zu Baaf in der Nacht vom 10. bis 11. September d. J. aus seinem Garten Pflaumen und Birnen, (4125/78);

4. dem Wirth und Winkelier Theodor Blennemann zu Hüntrop in der Nacht vom 13. bis 14. September d. J. mittelst Einbruchs 25 bis 30 Paar Socken, roth und schwarz, 1 Paar neue Stiefel, 1 Paar Knabentiefel, etwa 15 Pfund Speck, 1 Stuten, 1 Brodmesser, (4117/78);

5. dem Kaufmann Wilhelm Wentrup zu Witten am 12. September 1 blauer Wintertuchmantel, 1 grauer Regenmantel, 1 schwarzer Regenschirm, 1 Paar neue grüne Filzschuhe, ferner der Dienstmagd des Metzgers Haarmann zu Witten 1 Umschlagtuch, (4113/78);

6. dem C. Mienhausen zu Rothhausen in der Nacht vom 12. bis 13. September cr. von seiner zu Schafke belegenen Bleiche 6 Kindertücher, theils gez. 48 und 24, 2 Handtücher gez. N., 1 Handtuch gez. C. N. 12, 1 kleines Gebildtischtuch gez. W. A., (4089/78);

7. dem Fabrikarbeiter Hermann Bönschen hier in der Caserne des Bochumer Vereins aus einem verschlossenen Spind, 1 silberne Cylinderuhr mit der Nr. 20795 abgebrochenen Zeigern und zerbrochenem Glas, ferner 1 neusilberne Schutzkapsel, 1 Portemonnaie mit 14 Mark, (4088/78);

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 16. Oktober 1878.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

1101. 1042. Personal-Chronik des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf pro II. und III. Quartal 1878.

Der Landgerichts-Assessor Kaulen ist zum Landgerichtsrath ernannt.

Die Landgerichts-Assessoren Feldberg und Rudorf und der Gerichts-Assessor Ilse sind zu Untersuchungsrichtern für das Justizjahr 1878/79 ernannt.

Die Gerichts-Assessoren Beckbecker aus Coblenz, Liery aus Bonn, und Kitz aus Trier sind dem hiesigen Land-

gerichte als Hilfsrichter überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Boersken ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wipperfürth ernannt.

Der Friedensrichter Weinhagen von Gerresheim ist nach Lindlar und an dessen Stelle der Friedensrichter Kirsch von Simmern nach Gerresheim versetzt.

Der Advokat-Anwalt Knorsch ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Die Advokaten Leufgen und Liesem sind zu Anwälten und die Referendare Freischem, Fußbahn, Dr. Becker und Dr. Scheidges zu Advokaten ernannt.

Der Notar Schlippert in Kaiserswerth ist gestorben und an dessen Stelle der Notariats-Candidat Meinerz aus Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Ratingen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kaiserswerth ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber Schollen in Jüchen ist zum Parleksecretär beim Landgericht in Aachen und der Gerichtsschreiber Knabben von Tholey an das Friedensgericht in Jüchen versetzt.

Der Gerichtsvollzieher Hellwig in Düsseldorf ist gestorben; der Gerichtsvollzieher Melzer von Jüchen nach Düsseldorf und der Gerichtsvollzieher Grünther von Saarbrücken nach Jüchen versetzt.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1878.

Für den Ober-Procurator: Rieth.

Patente.

1102. 1045. Das den Herren Carl Clericus zu Koflau an der Elbe und J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Straßenkehrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1103. 1046. Das dem Techniker Herrn Joseph Seidenberg zu Köln unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen ohne rotirende Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

1104. 1047. Das dem Maschinenmeister W. Nehring und dem Architekten W. Schülken zu Hamburg unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf ein als Schlitten wie als Wagen zu gebrauchendes Fahrzeug, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

1105. 1048. Das dem Herren Frederick William Turner zu St. Albans in England unter dem 29. Jun

1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf vier durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschinen-Steuerungen, ist aufgehoben.

1106. 1049. Das dem Kaufmann und Patent-Agenten F. H. Brillwitz zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Dampfessel-Speise-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

1107. 1050. Das dem Ingenieur Hermann Vetter zu Berlin unter dem 22. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Maschine zum Brennen schrägsaltiger Frisuren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

1108. 1051. Das dem Zimmermeister Hugo Walsleben zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

1109. 1052. Das dem Ingenieur C. Haberland und W. Heibel in Charlottenburg unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine selbstthätige Absperrvorrichtung an Wasserstandsgläsern in der durch Zeichnung und Beschrei-

bung nachgewiesenen Konstruktion ist aufgehoben.

1110. 1053. Das dem Lokomotivführer Louis Jagermann zu Br. Minden unter dem 25. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

1111. 1054. Das dem Herrn Emil Bernekind zu Cassel unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Cylinderbalgen-Motor in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1112. 1055. Das dem Herrn Herbert Rufus Rose in Liverpool unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Blechbüchsenöffner, ist aufgehoben.

1113. 1056. Das dem Herrn Philipp Preston zu Deptford in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Pumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 152, 153, 154, 155 und 156 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4808	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Alteneffen, Kreis Essen. Einkommen: 1000 Mark, steigend nach definitiver Anstellung von 3 zu 3 Jahren um 90 Mark bis 1500 Mark sowie freie Wohnung.	1/11
4809	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Speelberg, Kreis Rees. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	—
4810	Zwei Lehrer an den katholischen Volksschulen in Giesenkirchen und Liedberg, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1200 bezw. 1050 Mark und Miethschädigung von 90 resp. 150 Mark.	10/11
4840	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Schlebusch, Kreis Solingen. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung oder Miethschädigung.	baldigt
4875	Klassenlehrer an der katholischen Schule in Hamborn, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1275 Mark und freie Wohnung oder Miethschädigung von 150 Mark.	—
4924	Klassenlehrer an der katholischen Schule in Waldhausen, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung.	22/11
4895	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Hamminkeln, Kreis Rees. Einkommen: 975 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen u. von 90 Mark.	—
4811	Polizeisergeant in Duisburg. Einkommen: 1050 Mark, steigend nach 2 resp. 3 Jahren um je 75 Mark bis 1200 Mark und Miethschädigung von 150 Mark u.	2/11

Extra-Blatt

zum

43. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1115. 1074. Der in Chemnitz bestehende sozialistische Arbeiter-Wahlverein ist durch Verordnung der unterzeichneten königlich sächsischen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund des §. 1 Abs. 1 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Der in Glauchau bestehende „Volksverein“, ist durch Verordnung der unterzeichneten königlich sächsischen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Die in Glauchau bestehende Vereinigung von Mitgliedern der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands ist durch Verordnung der unterzeichneten königlich sächsischen Kreishauptmannschaft vom heutigen Tage auf Grund §. 1 Absatz 1 und 3 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

1116. 1095. Auf Grund der Vorschriften der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober c. sind

- a. der Volksverein zu Flensburg,
- b. der Arbeiter-Sängerbund daselbst und
- c. der Bildungsverein für Arbeiter daselbst

durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Auf Grund der Vorschriften der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober c. ist der Sozialdemokratische Wahlverein zu Rendsburg durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Hanssen.

1117. 1096. Auf Grund von §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift:

„Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Joseph Diehgen. Vierte vermehrte Auflage. „Leipzig, Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1877“ nach §. 11 des angezogenen Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 25. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

1118. 1098. Auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 §. 11 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) ist von der Großherzoglich mecklenburgisch-schwerinschen Landespolizeibehörde die Nummer 83 der in Rostock erscheinenden periodischen Druckschrift „Mecklenburg-Pommerischer Arbeiterfreund. Organ für das werththätige Volk“ verboten und gleichzeitig das Verbot des ferneren Erscheinens dieser Druckschrift erlassen worden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

1119. 1099. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

- 1) der sozialistische Arbeiter-Wahlverein zu Bochum,
 - 2) der Arbeiter-Wahlverein für den Kreis Hagen zu Hagen,
 - 3) der Arbeiter-Wahlverein in Langerfeld, Kreis Hagen,
 - 4) der sozialdemokratische Arbeiter-Wahlverein für die Stadt und den Landkreis Dortmund zu Dortmund
- nach §. 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnberg, den 27. Oktober 1878.

Königliche Regierung: Steinmann.

1120. 1100. Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund §. 1 Abs. 2 verbunden mit §. 6 des obgedachten Gesetzes die nachgenannten Vereine, welche mit auswärtigen Mitgliedschaften ihren Hauptsitz — Borort — in Dresden haben, verboten sind:

- 1) Allgemeiner deutscher Töpferverein,
 2) Verein für Sattler und Berufsgenossen,
 3) Deutscher Stellmacherverein und
 4) Bund der Glasarbeiter Deutschlands.
 Dresden, den 25. Oktober 1878.
 Königlich sächsische Kreishauptmannschaft:
 von Einsiedel.

1121. 1101. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nr. 126 des im Verlage der hiesigen Genossenschaftsdruckerei erscheinenden „Vorwärts“ vom 25. laufenden Monats, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.

Der in Leipzig bestehende Arbeiterbildungsverein ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nach §. 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.

1122. 1102. Durch Verordnung der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde vom 26. Oktober dieses Jahres ist die Druckschrift „Mots Proletarier-Liederbuch“ vierte verbesserte Auflage, Chemnitz 1873, und fünfte Auflage, Chemnitz 1875, auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 26. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1123. 1103. Auf den Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: der Pfälzisch-Badische Presseverein dahier wird verboten.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär: Frech.

1124. 1104. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

die Nr. 43 des in Mannheim erscheinenden Pfälzisch-Badischen Volksblattes vom 26. Oktober d. J. wird verboten und zugleich das fernere Erscheinen dieser Druckschrift untersagt.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommissär: Frech.

1125. 1105. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft und der mit derselben vereinigte Klempnerverband nach §. 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, als die zuständige Landespolizeibehörde, verboten ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
 W. Pockels.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der demokratische Wahlverein zu Braunschweig nach §. 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Behörde, in deren Eigenschaft als Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Braunschweig, den 26. Oktober 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.
 W. Pockels.

1126. 1106. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund §. 1 Absatz 2 verbunden mit §. 6 des obgedachten Gesetzes der Arbeiterbildungsverein in Dresden verboten ist.

Dresden, den 28. Oktober 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft:
 von Einsiedel.

1127. 1107. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen“ nach §. 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde. Senator: Kunhardt.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Deutsches Zimmerer-Gewerk“ nach §. 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landesbehörde verboten ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde. Senator: Kunhardt.

1128. 1116. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 253 der zu Barmen-Elberfeld erscheinenden „Vergischen Volksstimme“ vom 29. Oktober c. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abth. des Innern. von Roou.